

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Lebenshaltungskostenindex – Verlautbarung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone im Bereich „Schofloch-Valisera“ im Gemeindegebiet von St. Gallenkirch

Auf Grund des § 33 Abs. 2 lit. a) und b) des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 54/2008 in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 55/2008, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Wildruhezone

Zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden durch Abdrängen von Schalenwild in den Wald sowie zur Erhaltung des natürlichen Wildlebensraumes wird das im Lageplan* der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 12. Mai 2017 gelb umrandete Gebiet in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April eines jeden Jahres zur jagdlichen Wildruhezone erklärt.

§ 2

Betreten der Wildruhezone

Die Wildruhezone darf von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für die Benützung von Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind.

§ 3

Kennzeichnung der Wildruhezone

- (1) Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagdgebiete Valisera, Schmalzberg, Gampaping sowie des Genossenschaftsjagdgebiets St. Gallenkirch II haben in ihren Revieren die Wildruhezone nach § 1 dieser Verordnung durch runde Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung hat in solcher Anzahl und an solchen Orten, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen, zu erfolgen, dass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist.
- (2) Auf einer unterhalb der Hinweistafel anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 cm x 30 cm) ist der zeitliche Beginn und das Ende der nach § 1 dieser Verordnung normierten Wildruhezone anzuführen und darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte nach § 2 dieser Verordnung gilt. Auf dieser Zusatztafel ist auch eine Skizze der Abgrenzung der Wildruhezone nach § 1 dieser Verordnung anzubringen. Auf dieser Skizze sind die Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, planlich darzustellen, sodass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist. Ebenfalls sind die Worte „Durchgang auf den in der Skizze dargestellten Wegen erlaubt“ anzubringen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone im Bereich „Schofloch-Valisera“ im Gemeindegebiet von St Gallenkirch, ABl.Nr.48/2016, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

* Der Lageplan liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Feldkirch, Dornbirn und Bregenz sowie der Gemeinde St. Gallenkirch während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

18. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 23. Mai 2017

BESCHLÜSSE:

Der Rechenschaftsbericht 2016 der Vorarlberger Landesregierung wird dem Landtag vorgelegt.

Für die Öffentlichkeitsarbeit zu Schwerpunktthemen der Vorarlberger Landesregierung und Landesverwaltung im Jahr 2017 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Dem Korruptionspräventionskonzept der Vorarlberger Landesverwaltung vom Mai 2017 wird zugestimmt.

Für den Betrieb der Fachhochschule Vorarlberg GmbH werden im Budgetjahr 2017 finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Den Montafoner Museen (Jahresförderung 2017), dem Kulturverein Transmitter (Betrieb des Autonomen Zentrum „ProKonTra“ in Hohenems), verschiedenen Antragsstellern (Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderungsbeitrag an Werbegemeinschaften für Marketingaktivitäten), der Gemeinde Bizau (Breitbandinitiative) und der Stadt Dornbirn (Kanalkataster, Gebiet 1, Hatlerdorf Süd, BA LXIX) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über eine Änderung der Kernleistungsverordnung wird erlassen.

Das Handbuch der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Stand 1. Juni 2017) wird zur Kenntnis genommen.

Der vom Landessportbeirat befürwortete Jahresplan 2017 für den Einsatz von Sportförderungsmitteln (Förderung von Nachwuchsmannschaften bei gesamtösterreichischen Bewerbungen und Förderung des Mannschaftssportspitzensports bei gesamtösterreichischen und internationalen Bewerbungen) wird genehmigt.

An verschiedene Sportvereine werden Mittel zur Errichtung bzw. Sanierung von Sportstätten ausbezahlt.

Die Abteilung Straßenbau übernimmt die Kosten für die Löschwasserleitung Flexengalerie zur Gänze und beteiligt sich an der Neuerrichtung der Wasserversorgung Rauz der Gemeinde Klösterle, die auch die Trinkwasserversorgung des Stützpunktes Rauz und die verbesserte Löschwasserversorgung des Passürtunnels mitumfasst, mit einem Beitrag von 18,60 % der Baukosten für die Wassergewinnungsanlagen und die Quellaufleitung bis zum Hochbehälter Valfagehr, den Hochbehälter Valfagehr und das Versorgungsnetz Rauz.

Die Tierschutzförderungsrichtlinie wird neu erlassen.

Die erforderlichen Straßenbauarbeiten für das Projekt „L 93, Faschinastraße, Ludesch, Belagsinstandsetzung und Neubau Radweg, km 2,10 bis km 3,85“, das Projekt „Wolfurt, Einmündung Kesselstraße, Neubau, km 52,14 bis km 52,44“ im Zuge der L 190 in Wolfurt sowie für das Projekt „Lorüns, Ortsausfahrt, Ausbau, Teil 1, km 88,37 bis km 84,“ im Zuge der L 188 werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 16. Juni 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 16. Juni 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Juni 2015	134,6	143,2	186,8	292,0	509,6	5613
Juli 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
August 2015	133,8	142,5	185,8	290,4	506,9	5583
September 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Oktober 2015	134,2	142,8	186,3	291,2	508,3	5598
November 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Dezember 2015	134,8	143,5	187,2	292,5	510,5	5623
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290,0	506,2	5575
Februar 2016	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580
März 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
April 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
Mai 2016	135,2	143,9	187,8	293,5	512,3	5642
Juni 2016	135,4	144,1	187,9	293,8	512,8	5647
Juli 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
August 2016	134,6	143,2	186,8	292,1	509,7	5614
September 2016	135,5	144,2	188,1	294,1	513,3	5653
Oktober 2016	135,9	144,6	188,7	295,0	514,8	5670
November 2016	136,0	144,8	188,9	295,2	515,3	5675
Dezember 2016	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703
Jänner 2017	136,3	145,1	189,2	295,8	516,3	5687
Februar 2017	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703
März 2017 ¹⁾	137,4	146,2	190,7	298,2	520,4	5731
April 2017 ²⁾	137,6	146,5	191,1	298,7	521,4	5742

1) revidierte Werte

2) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:


Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat April 2017 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,47 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

MMag.a Bettina Felder

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.